



ELEKTRONISCHER BRIEF

Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter
für die Bundestagswahl 2021
in Rheinland-Pfalz

Verwaltungen der
kreisfreien Städte, verbandsfreien Gemeinden
und Verbandsgemeinden

Mainzer Straße 14 -16
56130 Bad Ems
Telefon 02603 71-2380
02603 71-4560
Telefax 02603 71-4130
wahlen@statistik.rlp.de
www.wahlen.rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax	
11 602.24		Hans Ulrich Weidenfeller Hans-Ulrich.Weidenfeller@statistik.rlp.de	02603 71-4560	22.07.2021 BW-11-2021

Nachrichtlich:

Ministerium des Innern
und für Sport
Schillerplatz 3-5
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Postfach 21 25
55011 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Postfach 29 45
55019 Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Postfach 38 26
55028 Mainz



Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 –

- I. Umsetzung des neuen § 68 Absatz 2 der Bundeswahlordnung (BWO)
- II. Gleichzeitige Direktwahlen

I. Umsetzung des neuen § 68 Absatz 2 der Bundeswahlordnung (BWO)

Die Sicherung des Wahlrechtsgrundsatzes der geheimen Wahl verpflichtet, Rückschlüsse auf das konkrete Stimmabgabeverhalten der Wählerinnen und Wähler zwingend auszuschließen. Vor diesem Hintergrund hat der Verordnungsgeber bereits in der Vergangenheit dies gewährleistende Vorschriften vorgesehen. So

- darf im Rahmen der Einteilung der Stimmbezirke die Zahl der wahlberechtigten Personen nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben (§ 12 Absatz 2 Satz 3 BWO).
- muss bei der Einrichtung von Briefwahlvorständen ebenfalls gewährleistet sein, dass nicht erkennbar ist, wie der einzelne gewählt hat. Vor diesem Hintergrund sollen auf einen Briefwahlvorstand mindestens 50 Wahlbriefe entfallen (§ 7 Nr. 1 2. Halbsatz BWO).

Bei den letzten Wahlen war ein deutlicher Anstieg der Briefwählerinnen und Briefwähler festzustellen; dies insbesondere vor dem Hintergrund des Wegfalls der Gründe für die Beantragung der Briefwahl. Hinzu kam bei der letzten Landtagswahl die vermehrte Inanspruchnahme der Briefwahl angesichts der COVID-19-Pandemie. Bei Bundestagswahlen ist darüber hinaus – anders als bei Landtagswahlen in Rheinland-Pfalz – für jeden Wahlkreis ein gesondertes Briefwahlergebnis festzustellen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BWG), die Briefwahl wird nicht mit der Urnenwahl zusammen ausgezählt. Das Landesinnenministerium und die Landeswahlleitung haben sich wiederholt an das Bundesministerium des Innern und die Bundeswahlleitung mit der Bitte gewendet, diese Regelung zu ändern. Leider waren diese Bemühungen erfolglos.



Insoweit besteht eine vor allem bei Gemeinden mit einer geringen Einwohnerzahl erhöhte Gefahr von wenigen Stimmabgaben bei der Urnenwahl. Liegen weniger als 50 Stimmabgaben in der Wahlurne, besteht nach dem derzeitigen Recht die Gefahr einer Offenbarung der Wahlentscheidung von einzelnen Wählerinnen und Wählern.

Zum Schutz des Wahlheimnisses hat der Ordnungsgeber bei einer geringen Anzahl von Stimmabgaben – entsprechend und ergänzend zu den bestehenden Regelungen in § 7 Nummer 1 und § 12 Absatz 2 Satz 3 – durch den neuen Absatz 2 des § 68 BWO eine Zusammenlegung von Wahlvorständen zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses angeordnet, wenn in einem Wahlbezirk weniger als 50 Stimmen abgegeben wurden. In § 68 Absatz 1, der ansonsten dem bisherigen § 68 entspricht, wird eine zu der Neuregelung passende Reihenfolge bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses festgelegt (Ergänzende Hinweise zur Anwendung des geänderten § 68 BWO bzw. zur alternierenden Anwendung der §§ 68 Abs. 2 und 12 Abs. 4 BWO s. Anlagen 1 und 2).

Aus Sicht der Landeswahlleitung können unter Berücksichtigung der Wahlbeteiligung, aber auch angesichts der im Bundeswahlrecht gesondert festzustellenden Briefwahlergebnisse in jedem Wahlkreis eine Vielzahl von Urnenwahlbezirken von der Regelung des § 68 Abs. 2 BWO betroffen sein. So ist bei Wahlbezirken bis zu 300 Einwohnern von einer nennenswerten Wahrscheinlichkeit der Unterschreitung der Grenze von 50 Urnenstimmabgaben auszugehen.

Die Probleme, die der neu in die Bundeswahlordnung aufgenommene § 68 Absatz 2 vor allem im sehr kleinteilig strukturierten Rheinland-Pfalz verursachen kann, hat die Landeswahlleitung frühzeitig aufgegriffen und gemeinsam mit den Kreiswahlleitungen erörtert. Letztlich wurden zwei Lösungsansätze erarbeitet:

1. § 12 Absatz 4 BWO - die vorausschauende Zusammenlegung/Vereinigung von kleinen Gemeinden.



2. Umsetzung des § 68 Absatz 2 BWO - der Transport der Wahlurnen am Wahlabend in einen Nachbarort für den Fall, dass weniger als 50 Stimmzettel in der Urne sind.

Zu 1.

Nach § 12 Absatz 4 Satz 1 BWO können kleine Gemeinden (und Gemeindeteile) mit Gemeinden (oder Gemeindeteilen) des gleichen Verwaltungsbezirks zu einem Wahlbezirk vereinigt werden. Die Zusammenlegung ist nach § 12 Abs. 4 Satz 2 BWO Aufgabe des Kreiswahlleiters vor der eigentlichen Wahl. Er bestimmt, welche Gemeinde die Wahl durchführt.

Eine Zusammenlegung hat zur Folge, dass es in der abgebenden Gemeinde keinen Wahlvorstand gibt, vor dem per Urnenwahl gewählt werden kann. Wahlberechtigte dieser Gemeinde können ihre Stimmen mit einem Wahlschein oder per Urnenwahl vor dem Wahlvorstand der aufnehmenden Gemeinde abgeben.

Zur Abmilderung der negativen Auswirkungen könnten die Gemeindeverwaltungen einen Hol- und Bring-Dienst organisieren. Auch kann ein „beweglicher Wahlvorstand“ i. S. d. § 8 Satz 3 BWO eingesetzt werden.

Sollte diesem Vorschlag gefolgt werden, ist es erforderlich, im Vorfeld der Wahl die „gefährdeten“ Gemeinden zu identifizieren und das weitere Vorgehen mit den betroffenen Kreiswahlleitern zu besprechen.

Unabhängig davon sind angesichts des vermehrten Briefwahlaufkommens ausreichend Briefwahlvorstände einzurichten. Wie teilweise in der Vergangenheit geschehen, dürfen einzelne Wahlvorstände nicht mit einer unangemessen hohen Anzahl von Stimmabgaben per Briefwahl belastet sein. Hier ist eine Grenze von maximal 1.500 bis 1.700 Wahlbriefen vorzusehen.

Zu 2.

In den ggf. betroffenen Gemeinden wird ein Wahlraum eingerichtet, in dem vor einem Urnenwahlvorstand die persönliche Stimmabgabe während der Wahlzeit von 8:00 bis 18:00 Uhr möglich ist. Nach dem Ende der Wahlhandlung wird zu Beginn der



Ergebnisfeststellung die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt. Ergibt diese Feststellung, dass weniger als 50 Wählerinnen und Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, ordnet der Kreiswahlleiter an, dass der Wahlvorstand dieses Wahlbezirks (abgebender Wahlvorstand) die verschlossene Wahlurne, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine dem Wahlvorstand eines bestimmten anderen Wahlbezirks des gleichen Wahlkreises (aufnehmender Wahlvorstand) zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich zu übergeben hat.

Häufig – z. B. Einwohnerzahl der Gemeinde < 100 – wird schon im Vorfeld der Wahl feststehen, dass die „50 Wähler-Hürde“ nicht erreicht wird. In diesen Fällen sollte die zuständige Kreiswahlleitung bereits im Vorfeld der Wahl anordnen, welcher andere Wahlvorstand die Auszählung der Stimmen übernimmt.

Daneben kann es Fälle geben, in denen erst am Wahlabend – entgegen der bisherigen Vermutungen – festgestellt wird, dass die Zahl der erforderlichen Stimmabgaben (mindestens 50) unterschritten wird. Sobald der Wahlvorstand dies festgestellt hat, informiert er die zuständige Kreiswahlleitung, die den aufnehmenden Wahlvorstand aussucht und umgehend informiert.

Vor diesem Hintergrund ist dringend sicherzustellen, dass in den Kreiswahlleitungen bis zur Freigabe des Wahlkreisergebnisses eine ausreichende und kompetente Besetzung gewährleistet ist.



II. Gleichzeitige Direktwahlen

Gleichzeitig mit der Bundestagswahl finden am Sonntag, dem 26. September 2021, - soweit uns bekannt – fast 40 Direktwahlen von Landräten sowie haupt- und ehrenamtlichen Bürgermeistern und Ortsvorstehern statt.

Die alsbald in Kraft tretende „Landesverordnung über die gleichzeitige Durchführung von Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden mit der Bundestagswahl am 26. September 2021“ soll eine Parallelisierung der wahlrechtlichen Vorschriften erzielen. Dies wird in Bezug auf § 12 Abs. 4 BWO auch für Direktwahlen bzw. Bürgerentscheide gelten.

Die Verordnung sieht in § 3 Regelungen über die Vereinigung von Stimmbezirken (analog zu § 12 Absatz 4 BWO) auch für die Direktwahlen und Bürgerentscheide vor.

Die Regelung des § 10 Absatz 2 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) kann abbedungen werden, da auch Teile der Gemeinde, also auch Ortsbezirke, zusammengelegt werden können. Allerdings gelten diese (harmonisierenden) Vorschriften nur für „überregionale“ Direktwahlen (Wahl des Landrats, Wahl des Verbandsbürgermeisters).

Nicht angewendet werden können die gemeinsamen Regelungen für die Direktwahlen der ehrenamtlichen Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher bzw. Bürgerentscheid, da hier in jeder Gemeinde ein Stimmbezirk einzurichten ist. Das Ergebnis der Direktwahl eines Ortsbürgermeisters bzw. eines Ortsvorstehers ist immer in der jeweiligen Gemeinde/im jeweiligen Ortsbezirk auszuzählen, unabhängig von der Zahl der Wähler.

Für die Bundestagswahl bedeutet dies, dass bei einem Vorliegen der Voraussetzungen des § 68 Abs. 2 BWO der Wahlvorsteher, der Schriftführer sowie ein weiteres Mitglied des Wahlvorstandes die Urne der Bundestagswahl dem vom Kreiswahlleiter zugewiesenen Wahlvorstand übergeben müssen.



Für die Auszählung der Direktwahlen ist § 27 Abs. 2 Nr. 2 KWG zu beachten. Da der Schriftführer des Wahlvorstandes aufgrund von § 68 Abs. 2 BWO eingebunden ist, sollte für die Auszählung der Direktwahlen ein weiterer (stellvertretender) Schriftführer ernannt werden. Bei der Auszählung der Direktwahlen müssen fünf Wahlvorstandsmitglieder anwesend sein. Es ist erforderlich, dass die nach § 68 Abs. 2 BWO erforderlichen Wahlvorstandsmitglieder nach der Übergabe der Wahlurne der Bundestagswahl wieder in den angestammten Wahlbezirk zurückzukehren, um das Ergebnis mit festzustellen sowie die Wahlniederschrift nach § 59 Abs. 1 Satz 1 KWG zu unterzeichnen.

Mit freundlichen Grüßen

Marcel Hürter

Anlagen



Anlage 1

Ergänzende Hinweise zur Anwendung des § 68 BWO

Zu § 68 Absatz 1:

Da für die Abgabe der Wahlurne eines Wahlbezirks an den Wahlvorstand eines anderen Wahlbezirks zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nach dem neuen Absatz 2 wegen einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Wählerzahl die Kenntnis der Zahl der abgegebenen Stimmen erforderlich ist, beginnt die Feststellung des Wahlergebnisses nach der Neufassung des bisherigen § 68 Absatz 1 künftig mit der Feststellung der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der Zahl der eingenommenen Wahlscheine. Im Normalfall folgt die Entnahme der Stimmzettel aus der Wahlurne, deren Entfaltung und Zählung nach Satz 3. In dem Sonderfall, dass entgegen der Prognose bei der Festlegung der Wahlbezirke nach § 7 Nummer 1 und § 12 Absatz 2 Satz 3 in einem Wahlbezirk die Wählerzahl nach Schluss der Wahlhandlung (§ 60) weniger als 50 beträgt, ist nach der speziellen Regelung des neuen Absatzes 2 zu verfahren.

Zu § 68 Absatz 2 BWO:

Haben in einem Wahlbezirk weniger als 50 Wähler ihre Stimme abgegeben, so hat der Wahlvorstand frühzeitig den Kreiswahlleiter hiervon zu unterrichten. Der Kreiswahlleiter ordnet die Übergabe der verschlossenen Wahlurne, des Wählerzeichnisses, der Abschlussbeurkundung nach § 24 Absatz 1 und der nach § 59 eingenommenen Wahlscheine an einen von ihm bestimmten anderen Wahlvorstand desselben Wahlkreises zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses an und teilt dies dem abgebenden und dem aufnehmenden Wahlvorstand rechtzeitig mit.



Nachdem der abgebende Wahlvorstand die Urne dem aufnehmenden übergeben hat, vermischt der aufnehmende Wahlvorstand die zusammengefügte Stimmabgaben und zählt ohne den aufnehmenden Wahlvorstand insgesamt aus.

Sollte sich ergeben, dass zwei benachbarte Wahlbezirke jeweils unter 50 Stimmabgaben erzielen, können diese nach § 68 Abs. 2 BWO zusammengelegt werden.

Ebenso kann ein aufnehmender Wahlvorstand mehrerer kleine Wahlbezirke übernehmen. Die Wahlniederschrift ist in diesem Falle entsprechend anzupassen/zu ergänzen.

Zweckmäßigerweise informiert ein Wahlvorstand den Kreiswahlleiter vor dem Schluss der Wahlhandlung (§ 60), wenn sich der Tatbestand des § 68 Abs. 2 BWO abzeichnet, damit dieser den aufnehmenden Wahlvorstand aussuchen und informieren kann. Bereits vor der Wahl können bei entsprechenden Risikowahlbezirken Vorabstimmungen erfolgen.

Das Transportmittel kann durch die Kreiswahlleitung oder die Gemeinde veranlasst wird. Durch die Anwesenheit des Wahlvorstehers und des Schriftführers und eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstands beim Transport wird das Schutzniveau der Wahlhandlung bei der Ergebnisermittlung (§§ 69 – 73 BWO) aufrechterhalten.

Um die Öffentlichkeit der Wahl gemäß § 54 BWO während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses auch für den abgebenden Wahlbezirk sicherzustellen, ist nach Satz 2 am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstandes ein Hinweis anzubringen, dass die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gemeinsam mit und bei einem anderen Wahlvorstand erfolgt. Der aufnehmende Wahlvorstand und der Ort der gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind dabei genau anzugeben.



Der abgebende Wahlvorstand hat in der Wahlniederschrift nach Anlage 29 (zu § 72 Absatz 1) beziehungsweise Anlage 31 (zu § 75 Absatz 5) unter 3.2 d) beziehungsweise 3.2.2. zu vermerken, dass eine Anordnung des Kreiswahlleiters nach Absatz 2 und die Übergabe der verschlossenen Wahlurne und der in Satz 1 genannten Wahlunterlagen an einen anderen Wahlvorstand erfolgt ist; der Wahlvorstand hat dabei den aufnehmenden Wahlvorstand zu vermerken. Die Wahlniederschrift ist vom abgebenden Wahlvorstand nur bis zu Punkt 3.2 d) beziehungsweise 3.2.2. und ab Punkt 5.4 auszufüllen und am Ende persönlich zu unterschreiben. Die Wahlniederschrift und die nicht dem aufnehmenden Wahlvorstand übergebenen Wahlunterlagen sind vom abgebenden Wahlvorstand nach §§ 72 Absatz 2 und 73 der Gemeinde zu übergeben.

Der aufnehmende Wahlvorstand hat die Übernahme der verschlossenen Wahlurne und der in Satz 1 genannten Wahlunterlagen unter Angabe der Uhrzeit der Übergabe und des abgebenden Wahlvorstands unter Punkt 3.2 f) beziehungsweise 3.2.3. seiner Wahlniederschrift zu vermerken. Wie bei Sonderwahlbezirken vermischt er den Inhalt der übergebenen Wahlurne mit dem Inhalt der eigenen Wahlurne, zählt beide gemeinsam aus und vermerkt dies in der Wahlniederschrift. Bei der Ermittlung der Zahlen der Wahlberechtigten und der Wähler sind die Zahlen aus den Abschlussbeurkundungen, den Wählerverzeichnissen und die Zahlen der eingenommenen Wahlscheine und Stimmzettel des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstandes zusammenzuzählen. Ansonsten ist bei der Ermittlung und Feststellung des gemeinsamen Wahlergebnisses nach den Regeln des 4. Abschnitts zu verfahren.